

Satzung über die Führung und Verwendung der Wappen der Stadt Merseburg und ihrer Ortsteile

- Wappensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 6 und 15 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01. Juli 2014 in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Runderlass des MI-31.13-10024 vom 18. Juli 2007 (MBI. LSA Nr. 30/2007 vom 30. August 2007 S. 632) und dem § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat Merseburg in seiner Sitzung am 10.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wappen der Stadt Merseburg

- (1) Die Stadt Merseburg führt ein Stadtwappen in der in der geltenden Hauptsatzung beschriebenen Form.
- (2) Das Wappen ist in der Anlage zu dieser Satzung abgebildet.

§ 2 Wappen der Ortsteile der Stadt Merseburg

- (1) Die Ortsteile der Stadt Merseburg führen ein eigenes Wappen, entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die Verwendung der Wappen der Ortsteile der Stadt Merseburg gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Merseburg und die Wappen der Ortsteile

- (1) Die Führung und die Verwendung des Stadtwappens und der Wappen ihrer Ortsteile obliegt ausschließlich der Stadt Merseburg, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) Das Wappen der Stadt Merseburg und die Wappen ihrer Ortsteile dürfen nur eigenständig, freistehend und ohne Vermischung mit anderen graphischen Bestandteilen verwendet werden. Auch Abbildungen oder Darstellungen der Wappen, die zu Verwechslungen mit dem Stadtwappen oder der Ortswappen führen können, sind nicht zulässig.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der Ortsteile zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien ist ausgeschlossen.
- (4) Über die Verwendung der Wappen der Ortsteile entscheidet ausschließlich die Stadt Merseburg.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Dritte dürfen das Stadtwappen nur mit Genehmigung der Stadt Merseburg verwenden, die vom Oberbürgermeister bzw. im Verhinderungsfall von dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Dritte im Sinne dieser Satzung sind natürliche
- (2) und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.

- (3) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, das Ansehen der Stadt Merseburg nicht gefährdet oder geschädigt wird und der Verwendung ein örtlicher Bezug zur Stadt Merseburg zu Grunde liegt.
- (4) Vor der Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung eines Ortswappens ist die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister des betreffenden Ortsteils darüber schriftlich anzuhören.
- (5) Die Genehmigung ergeht durch Bescheid, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.
Die Genehmigung kann erteilt werden bei:
 - a) besonderen Jubiläen,
 - b) Anlässen mit öffentlichkeitswirksamem Charakter, die besonders dazu geeignet sind, für die Stadt Merseburg zu werben und die Interessen der Stadt Merseburg zu fördern,
 - c) der Verwendung auf geeigneten Werbemitteln (z.B. kunstgewerblichen Gegenständen und sonstigen gewerblichen Erzeugnissen).
- (6) Die Genehmigung wird grundsätzlich befristet erteilt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 5 Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens

- (1) Einer Genehmigung bedarf es nicht bei der Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken, zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung, soweit das Ansehen der Stadt Merseburg nicht beeinträchtigt oder beschädigt wird. Diese Verwendungen sind der Stadt Merseburg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Den Fraktionen des Stadtrates Merseburg ist erlaubt, das Stadtwappen und den Fraktionen der Ortschaftsräte das jeweilige Ortschaftswappen in ihrem Briefkopf sowie im Rahmen ihrer Internetpräsenz zu verwenden. Den Mitgliedern des Stadtrates Merseburg ist gestattet, das Stadtwappen und den Mitgliedern der Ortschaftsräte das jeweilige Ortschaftswappen auf ihren Visitenkarten als Ratsmitglied zu verwenden.
- (3) Dem Vorsitzenden des Stadtrates Merseburg und den Ortsbürgermeistern ist es erlaubt, das Stadtwappen bzw. das jeweilige Ortschaftswappen in ihrem Briefkopf zu verwenden.

§ 6 Antragsverfahren

Anträge auf Genehmigung von Wappen sind mit einer Begründung schriftlich an die Stadt Merseburg zu richten. Die Stadt Merseburg kann weitergehende Begründungen und Unterlagen zum Antrag verlangen.

§ 7 Gebühr

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Genehmigung durch Bescheid erfolgt nach der geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Merseburg.

§ 8 Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn;
 - a) die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten wird oder
 - b) die Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden oder
 - c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung ist die weitere Verwendung des Stadtwappens ausgeschlossen.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Soweit Dritte das Wappen der Stadt Merseburg bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verwenden, gilt dies als genehmigte Verwendung im Sinne dieser Satzung. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.
- (2) Dritte im Sinne des Absatzes 1 sind verpflichtet, die Verwendung des Stadtwappens gegenüber der Stadt Merseburg unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 das Stadtwappen unbefugt verwendet,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 das Stadtwappen zu politischen Zwecken verwendet,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 das Stadtwappen ohne Genehmigung der Stadt Merseburg verwendet und / oder
 - d) entgegen § 4 Abs. 4 mit der Genehmigung versehene Auflagen nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 14.09.2020

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Abbildung der Wappen

Stadt Merseburg



Ortsteil Beuna



Ortsteil Geusa



Ortsteil Meuschau



Ortsteil Trebnitz

